

Allianz zum Schutz des Großen Müggelsees

Freiwillige Vereinbarung zur nicht motorisierten Sport- und Freizeitnutzung auf dem Großen Müggelsee

Unterschriftsfassung

Stand: 16.1.2018

Präambel

Mit dieser freiwilligen Vereinbarung gehen der Landessportbund Berlin e.V. (LSB Berlin) und seine Mitgliedsorganisationen am Großen Müggelsee gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) Berlin, Oberste Naturschutzbehörde (III B), Referat Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Geologie (II B) und dem Bezirksamt Treptow-Köpenick neue Wege der Zusammenarbeit. Die Unterzeichnenden der freiwilligen Vereinbarung (s. Anlage 1) sind überzeugt, dass nur eine offene und partnerschaftliche Zusammenarbeit Transparenz und damit Vertrauen schaffen kann. Ziel ist es, den Schutz der Arten und Lebensräume, die dieses Gebiet so wertvoll und attraktiv machen und gleichzeitig die Nutzung des bedeutenden Wassersportreviers, Freizeit- und Erholungsgebiets sowie Trinkwasserreservoirs Müggelsee zu gewährleisten. Zum besseren Verständnis sind die einschlägigen fachlichen und rechtlichen Begrifflichkeiten in einem Glossar (s. Anhang 4) näher erläutert.

Der Großteil des Müggelsees trägt seit Inkrafttreten der Verordnung zum Schutz der Landschaft des Müggelsees und des Fredersdorfer Mühlenfließes und über das „Naturschutzgebiet Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ“ (kurz VO Müggelsee)¹ die Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet“ (LSG), um vor allem die Landschaft sowie ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu schützen und die besondere Bedeutung für die Erholung hervorzuheben. Die Erhaltung der abwechslungsreichen Landschaft als Ergebnis der letzten Eiszeit und kulturlandschaftlichen Entwicklung ist von besonderem wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landschaftskundlichen Interesse. Weitere Teilflächen wurden als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen. Der Müggelsee wurde im Jahr 2002 als Berliner Natura 2000-Gebiet identifiziert und als solches dann an die EU-Kommission gemeldet. Der erforderliche günstige Erhaltungszustand nach Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Richtlinie sowie das gute ökologische Potenzial nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden angestrebt. In Anerkennung an die herausragende Bedeutung des Großen Müggelsees als traditionelles und überregional bedeutendes Gewässer für Wassersport, Erholung und Tourismus wurden die Flächen des Naturschutzgebiets mit dem wasserwirtschaftlichen Gewässerentwicklungskonzept und den Belangen der Wassersportlerinnen und Wassersportler festgesetzt.

Der LSB Berlin und seine Mitgliedsorganisationen begreifen und kommunizieren die Sportausübung sowie den Umwelt- und Naturschutz als miteinander vereinbare und nicht als konkurrierende Ziele. Die Ausübung von Sportarten, insbesondere des muskelbetriebenen bzw. windbetriebenen Wassersportes, leistet einen aktiven Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz und zur Sicherung der Lebensqualität des bedeutenden Sport- und Freizeitgebiets Müggelsee. Die bisherige Praxis der Wettkampfdurchführung für das LSG wird als umweltverträglich eingeschätzt. Der organisierte Sport trägt dazu bei, die hier vereinbarten Verhaltensregeln (s. Anlage 3) für Sportlerinnen und Sportler klar zu kommunizieren, umzusetzen und Naturschutzbelange konsequent zu berücksichtigen.

¹ Vollständiger Titel: Verordnung zum Schutz der Landschaft des Müggelsees und des Fredersdorfer Mühlenfließes und über das Naturschutzgebiet „Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ“ im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin sowie zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Müggelsprees im Bezirk Köpenick von Berlin und der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Neuen Wiesen im Bezirk Köpenick von Berlin vom 3. Juli 2017

1. Grundlagen und Ziele der Vereinbarung

Diese Vereinbarung baut auf bestehende rechtliche Regelungen auf:

- die Befahrensregelung des Bundes zur Nutzung der Bundeswasserstraße im Bereich Müggelsee²,
- die VO Müggelsee sowie
- den bestehenden öffentlichen Rechtsnormen, insb. Wasserrecht, Naturschutzrecht, Polizei-/Ordnungsrecht sowie andere Zulassungserfordernisse von Veranstaltungen, Lärmschutz usw.

Fachliche Grundlagen sind:

- das Gewässerentwicklungskonzept³ (SenUVK, Referat Wasserwirtschaft, Wasserrecht und Geologie; Stand: 02.10.2015),
- das Röhrichschutzprogramm Berlin sowie
- Daten zu Flora und Fauna.

Mit Hilfe dieser freiwilligen Vereinbarung soll ein Beitrag geleistet werden, bei fortbestehender Sport- und Freizeitnutzung langfristig den günstigen Erhaltungszustand der vorkommenden Lebensraumtypen und seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie die Lebensqualität zu sichern und – soweit möglich und erforderlich – zu verbessern.

Ziele der vorliegenden Vereinbarung sind deshalb:

1. Das ganzjährige Freihalten des Naturschutzgebiets (s. Karte, Anlage 2) vom Befahren durch Wassersportlerinnen und Wassersportler und Erholungssuchende, außer bei Witterungsumschlag zur Sicherheitsvorsorge für Leib und Leben,
2. die Präzisierung der Verhaltensregelungen für eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung des gesamten Landschaftsschutzgebiets durch Wassersportlerinnen und Wassersportler und Erholungssuchende (s. Anlage 3: 6 goldene Regeln, Anlage 4: Glossar),
3. die Festlegung und Verbesserung des weiteren Kommunikationsprozesses und Informationsaustauschs zum ökologischen Zustand des Müggelsees zwischen SenUVK bzw. weiteren zuständigen Behörden und organisiertem Sport (s. Abschnitt 4.4) sowie
4. Vereinfachung für rechtssichere Zulassungsverfahren für Regatten und Wettkämpfe zwischen dem 01.11.-31.03. eines Jahres (s. Abschnitt 5.1).

2. Geltungsbereich, Laufzeit und Beteiligte

Die freiwillige Vereinbarung bezieht sich auf die gesamte Wasserfläche des Großen Müggelsees einschließlich des unmittelbaren Seeufers. Die Laufzeit der freiwilligen Vereinbarung gilt bis zur Kündigung seitens des Landes Berlin oder dem Ersatz durch eine andere Vereinbarung. Die Kündigung bzw.

² Gemäß Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

³ Vollständiger Titel: „Erstellung eines flächenspezifischen Entwicklungskonzeptes zur Sicherung und Erreichung der gewässerbezogenen Umweltziele nach WRRL und NATURA 2000 für die Müggelsee zwischen Dämeritzsee und Müggelsee, inklusive des Großen und Kleinen Müggelsees und der Bänke“

Zurücknahme der Unterzeichnung durch einzelne Sport- oder Naturschutzverbände führt nicht zur Aufhebung der Vereinbarung.

3. Bedeutung und Schutzwert

Der Große Müggelsee ist ein durchflossener Flachsee mit einer Aufenthaltszeit von ca. 60 Tagen und ist bis auf wenige Tage im Sommer ganzjährig durchmischt. Durch sein großes Einzugsgebiet und die Durchmischung zählt er zu den relativ nährstoffreichen Seetypen (Typ 11 nach Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser, kurz LAWA). Sein Referenzzustand entspricht einem klaren, wasserpflanzenreichen See mit Schilfufern bzw. Bäumen der Weichholzaue. Fischökologisch entspricht er dem klaren Hecht-Schleie-See. Je nach Phosphoreintrag aus dem seenreichen Einzugsgebiet können zeitweise planktonreichere Zustände auftreten. Das Wasserwerk Friedrichshagen fördert 53 Mio. m³/Jahr Rohwasser, davon sind ca. 82 % Uferfiltrat aus dem Müggelsee⁴. Damit sind der Müggelsee und seine Wasserqualität von herausragender Bedeutung für die Absicherung der Trinkwasserversorgung.

Teilflächen sind als Naturschutzgebiet mit Vorrang für den Arten- und Biotopschutz gesichert. Besonders schützenswerte Bereiche sowie Vorkommen von Arten und Lebensräumen für das Gesamtgebiet Großer Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ/„Die Bänke“/Müggelspree sind:

- das Vorkommen der Trauerseeschwalbenkolonie im Bereich „Die Bänke“;
- die Uferbereiche mit Röhricht-, Schwimmblatt- und Wasserpflanzenvegetation, die einen sehr wichtigen Lebensraum für viele Vogel-, Fisch-, Amphibien- und Libellenarten und Makrozoobenthos⁵ darstellen;
- ungestörte Land-Wasser-Übergänge mit Vorkommen von Biber, Fischotter, Ringelnatter und anderen amphibisch lebenden Tierarten; Ansitzwarten für Seeadler und andere Greifvögel;
- ufernahe Auwaldreste, z.B. mit Brutplätzen für Schellente und Eisvogel;
- die große Seefläche mit guter Nahrungsgrundlage für rastende/überwinternde Wasservögel.

Zugleich bildet der Große Müggelsee eines der wichtigsten Wassersportreviere Berlins und der Umgebung. Jährlich finden über 60 Regatten, Wettkämpfe und Wettfahrten des muskel- und windbetriebenen Wassersports statt. Der organisierte Sport ist dabei in überregional bedeutender Weise auf die Erhaltung des Ökosystems angewiesen und führt Trainings und Wettkämpfe daher grundsätzlich unter der Prämisse des Schutzes von Natur und Umwelt durch. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Sportlerinnen und Sportler ist es aber notwendig, eine ausreichende Anzahl von motorisierten Begleitbooten einsetzen zu können sowie im Notfall das Ufer zu erreichen. Beides wird durch diese Vereinbarung explizit gewahrt.

4. Verpflichtungen der Partner

4.1 Wassersportliche Nutzung des Großen Müggelsees (LSG)

Die Mitglieder der beteiligten Vereine und Verbände richten sich nach den „6 goldenen Regeln“ für das Verhalten auf dem Großen Müggelsee und in den Uferbereichen (s. Anlage 3). Die beteiligten

⁴ Quelle: Wasserversorgungskonzept 2040 (BWB 2008)

⁵ D.h. lebende tierische Organismen im/am Gewässerboden, die die Gewässerqualität (positiv) beeinflussen.

Vereine und Verbände wirken auf die Umsetzung der freiwilligen Vereinbarung durch ihre Mitglieder aktiv hin, kommunizieren und praktizieren deren Inhalte und tragen zur Verbreitung der „6 goldenen Regeln“ des Großen Müggelsees auch an nicht organisierte Wassersportlerinnen und Wassersportler mit aktiver Unterstützung durch die zuständigen Behörden bei. Vorliegende Daten zum aktuellen Zustand des Müggelsees sowie zur Verteilung von Arten werden in gegenseitiger Rücksprache rechtzeitig zwischen den durchführenden Veranstaltern und SenUVK (Sachgebiet Artenschutz) kommuniziert.

Der organisierte Wassersport, vertreten durch den LSB, wird die von SenUVK bereitgestellten Informationen und Karten über seine Medien verbreiten. Er wird darauf hinwirken, dass auch die Dachverbände und andere, nicht organisierte Sportler die Vereinbarung und Verhaltensregeln kennen und umsetzen. Die Sportvereine dürfen und sollen die Karten ausdrücklich verwenden und veröffentlichen, nicht aber ohne Abstimmung mit SenUVK verändern.

4.2 Flächen des NSG Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ

Der organisierte Wassersport, vertreten durch den LSB, verpflichtet sich, die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Flächen (s. Anlage 2) nicht zu befahren und mit einem angemessenen Abstand zu meiden. Röhrichtbestandene Ufer, Schilfgürtel und Seerosenbestände, die für die Gewässerreinigung eine große Rolle spielen, werden somit geschützt. Durch die Beruhigung in diesen Bereichen werden zudem Tierarten wie Vögel, Fische, Kleintiere und auch Pflanzen geschützt und gefördert, die für die Funktionsfähigkeit sowie das Nahrungsnetz des Gewässers und im Umkehrschluss auch für den Menschen, z.B. für die Trinkwassergewinnung, von großer Bedeutung sind.

4.3 Zustandsüberwachung: Aktuelles Monitoring und Management

SenUVK ermittelt im Rahmen ihrer behördlichen Aufgaben in regelmäßigen Abständen den Erhaltungszustand und die Entwicklungen des Großen Müggelsees auf Grundlage der bis 2017 vorliegenden Bestandsdaten und kommuniziert die Ergebnisse. Auch soll die Wirksamkeit der Vereinbarung sowie der aktuellen Instrumente des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft regelmäßig überprüft und im Dialog (s. Abschnitt 4.4) besprochen werden.

4.4 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Voraussetzung für die Umsetzung und Wirksamkeit der Vereinbarung ist der regelmäßige Informationsaustausch über die Besonderheiten, Bedeutung und Veränderungen des Großen Müggelsees. Zu diesem Zweck wird die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit folgendermaßen forciert:

- Bereitstellung der aktuellen Erhebungen und Ergebnisse des Monitorings im öffentlichen Netz,
- Erstellung und Verbreitung eines Faltblattes über den Großen Müggelsee mit Informationen zum Naturraum sowie allen hier geltenden Befahrens- und Nutzungsregelungen,
- Hinwirken auf die Eintragung des sensiblen Naturschutzgebiets in Seekarten und touristischen Karten,
- Einbindung der o.g. Inhalte in vorhandene Websites der relevanten zuständigen Behörden und Unterzeichner der Vereinbarung und
- ggf. Erarbeitung und Aufstellung von Informationsschautafeln mit Informationen zum Naturraum sowie allen hier geltenden Regeln.

Es wird von SenUVK ein „Dialog“ etabliert, in dem die Wassersportlerinnen und Wassersportler sowie die zuständigen Behörden zum Austausch von aktuellen Informationen jährlich zusammenkommen, über den Verlauf von Veranstaltungen berichten und über die Wirksamkeit der Vereinbarung beraten. Hierbei wird auch der Wettkampfkalender mit allen Veranstaltungen innerhalb einer Saison durch die Sportfachverbände vorgestellt. Interessierte Umwelt- und Naturschutzverbände sind eingeladen, an diesem Dialog teilzunehmen.

5. Klarstellungen zu Vorschriften der VO Müggelsee

5.1 Wassersport ist zulässige Handlung im LSG (§ 8 Abs. 1, 3 VO Müggelsee)

Die Freistellung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 umfasst alle Regatten und Wettkämpfe⁶, die von Vereinen der Berliner Wassersportverbände (Segeln, Rudern, Kanu, Surfen, Schwimmen, etc.) vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober organisiert und im Landschaftsschutzgebiet durchgeführt werden. Auf Rastvogelansammlungen ist bei der Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere in den Monaten September/Okttober Rücksicht zu nehmen. Außerhalb des genannten Zeitraums bedarf es einer Zulassung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde. Die Genehmigung kann auf Basis des geprüften Wettkampfkalenders der Sportfachverbände auch jährlich gebündelt erfolgen.

Außerhalb des o.g. Zeitraums und bei vollständiger Eisbildung des Großen Müggelsees ist das Eissegeln auf dem Müggelsee gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 16 außerhalb der röhrichtbestandenen Ufer zulässig. Eissegeln gehört zu den nicht motorbetriebenen Sportarten laut Definition in der VO.

Zur Erholung gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur. Die Ausübung der individuellen wassersportlichen Erholung kann so erfolgen, dass die Schutzzwecke gemäß § 3 der VO und die Ziele gemäß § 4 der VO berücksichtigt und erfüllt werden. Konflikte mit der Natur treten im Wesentlichen nahe oder direkt am Ufer auf oder beim Heranfahen an Brut- und Rastvögel, etwa in den Uferbereichen, sowie an rastende Wasservogelaufkommen. Naturverträglich zu segeln gelingt leicht, wenn man sich über aktuell geltende Schutzzonen und Mindestabstände informiert (s. Anlage 2) und diese einhält.

5.2 Die Wassersportlerinnen und Wassersportler haben die Natur und die Bedürfnisse der Tiere und Pflanzen bei der Ausübung ihres Sportes immer mit im Blick (§ 8 Abs. 5 VO Müggelsee)

Die Wassersportlerinnen und Wassersportler stellen sicher, dass Beeinträchtigungen des Schutzgebietes bei der Ausübung ihres Sportes auf das tatsächlich Unvermeidbare reduziert bleiben. Das „unvermeidbare Maß“ ist dadurch gekennzeichnet, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Sicherheit für Schwimmer gewährleistet bleiben. Der organisierte Sport informiert im Nutzerdialog darüber, welches Maß für eine ordnungsgemäße Durchführung von Trainingseinheiten, Wettkämpfen/-fahrten und Regatten erforderlich ist.

⁶ Zu Regatten und Wettkämpfen zählen mindestens alle im Wettfahrtskalender aufgeführten Wettfahrten und Vorhaben sowie die internen Vereinswettfahrten, die nicht im Wettfahrtskalender aufgeführt sind. Die entsprechenden Kalender müssen regelmäßig aktualisiert und den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Kurzfristig geplante Veranstaltungen sind umgehend zu kommunizieren.

6. Anerkennung und Inkrafttreten der Vereinbarung

Mit ihrer Unterschrift erkennen die Unterzeichner die Vereinbarungsinhalte an und unterstützen die beschriebenen Maßnahmen zur Sicherung ihrer Wirksamkeit und Umsetzung. Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den 13. März 2018

Anlage 1: Liste der Unterzeichnenden

Anlage 2: Karte des festgesetzten Landschafts- und Naturschutzgebiets Müggelsee / Fredersdorfer Mühlenfließ / „Die Bänke“ mit überlagerndem FFH- und SPA-(Vogelschutz-)Gebiet

Anlage 3: „6 goldene Regeln“: Respekt vor der Natur des Großen Müggelsees

Anlage 4: Glossar

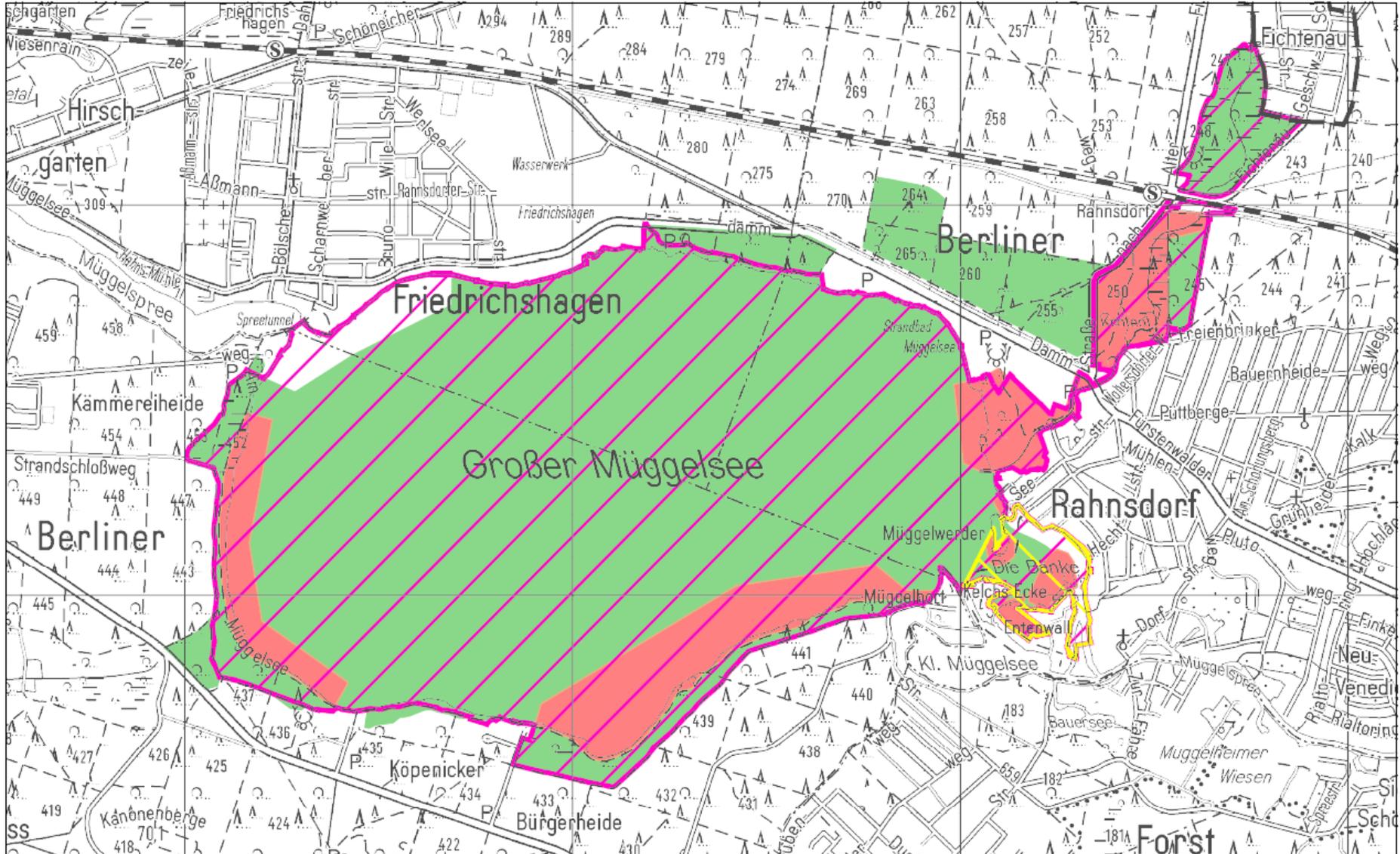
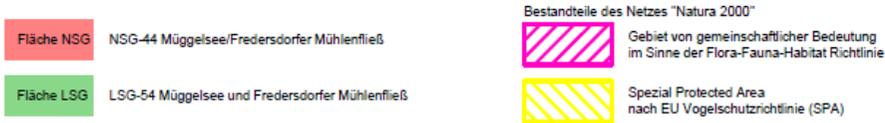
Anlage 1: Liste der Unterzeichnenden

**Freiwillige Vereinbarung zur nicht motorisierten Sport- und Freizeitnutzung auf dem
Großen Müggelsee**

vom 13. März 2018

Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift

Anlage 2: Karte des festgesetzten Landschafts- und Naturschutzgebiets Müggelsee / Fredersdorfer Mühlenfließ / „Die Bänke“ mit überlagerndem FFH- und SPA-(Vogelschutz-)Gebiet



Anlage 3: „6 goldene Regeln“: Respekt vor der Natur des Großen Müggelsees

1) Naturschutzgebiete und sensible Lebensräume des Großen Müggelsees meiden und achten

Ich befahre die in der Karte gekennzeichneten Naturschutzgebiete nicht und halte angemessenen Abstand zu ihnen.

2) Ausreichenden Mindestabstand halten

Ich halte großzügigen Mindestabstand zu brütenden und rastenden Vögeln im Uferbereich und auf dem Wasser.

3) Starten und Anlanden

Ich fahre nicht in Röhricht- und Schwimmblattzonen. Beim Anlanden nutze ich die dafür ausgewiesenen Plätze und Stege. Ich lasse den Anker nicht durch diese oder ähnliche Biotop schlagen.

4) Beobachtung

Ich respektiere den Abstand zu wildlebenden Tieren und verhalte mich ruhig, wenn ich diese aus der Nähe beobachten oder fotografieren möchte.

5) Sauberes Wasser und saubere Uferbereiche

Ich vermeide Müll und trage aktiv dazu bei, das Wasser und die Uferbereiche sauber zu halten und so auch für andere als freie Natur erlebbar zu machen. Ich entsorge meine Abfälle und Chemikalien an ausgewiesenen Sammelstellen.

6) Botschafter

Ich bin Botschafter für diese Regeln und setze sie aktiv um.

Anlage 4: Glossar (nach Bundesamt für Naturschutz, online abrufbar: <https://www.bfn.de/>)

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)	Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz (UMK), bestehend seit über 60 Jahren, mit ständigen Ausschüssen zu Wasserrecht, Oberflächen- und Küstengewässer, Grundwasser und Wasserversorgung sowie Hochwasserschutz und Hydrologie
Erhaltungsziel	Gebietsspezifisches, festgesetztes Ziel, das dem Schutz und der Förderung von Arten und Lebensräumen dient
Erhebliche Beeinträchtigung	Erheblich ist eine Beeinträchtigung dann, wenn sie nachhaltig auf eine bedeutsame Fläche oder ökologisch herausragende Natur- und Landschaftselemente (z.B. sensible Bereiche wie Naturschutzgebiete und geschützte Lebensräume) wirkt und diese negativ verändert.
Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet	An die EU gemeldetes Gebiet zum Schutz der in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen und Arten gemeinschaftlicher Bedeutung
FFH- und Vogel-schutz-Richtlinie	Der EU geht es mit diesen Richtlinien darum, ein zusammenhängendes, ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete in Europa zu schaffen (Netz „Natura 2000“). Ziel ist die Erhaltung der natürlichen Lebensräume von wildlebenden Tieren und Pflanzen und die Sicherung der biologischen Vielfalt. Damit soll der in der EU und den Mitgliedsstaaten beschlossene Schutz von Arten und Lebensräumen (Konvention über biologische Vielfalt – CBD, RIO 1992) umgesetzt werden. Die Mitgliedsstaaten müssen die Gebiete rechtlich sichern (unter Schutz stellen) sowie in der Pflege und Entwicklung managen.
Günstiger Erhaltungszustand	Als günstig wird der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps bzw. einer Art angesehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none">- das natürliche Verbreitungsgebiet nimmt weder ab noch besteht eine Differenz zu der Größe eines günstigen Referenzgebietes (Lebensraumtypen und Arten);- die aktuelle Population nimmt weder ab noch besteht eine Differenz zu der Größe einer günstigen Referenzpopulation (nur Arten);- die aktuelle Fläche eines Lebensraumtyps nimmt weder ab noch besteht eine Differenz zu der Größe einer günstigen Fläche (nur Lebensraumtypen);- der Lebensraum der Art ist ausreichend groß und geeignet, das langfristige Überleben der Populationen der Arten zu sichern (nur Arten);- die für den langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen eines Lebensraumtyps und der Erhaltungszustand der charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps sind aktuell günstig (nur Lebensraumtypen);- das aktuelle Verbreitungsgebiet, die Population der Arten bzw. die Fläche der Lebensraumtypen, die Habitate der Arten sowie die spezifischen Strukturen und Funktionen der Lebensraumtypen werden auch für die Zukunft günstig beurteilt.
FFH-Lebensraumtyp (LRT)	Im Anhang I der FFH-Richtlinie der EU sind die natürlichen Lebensräume von EU-gemeinschaftlichem Interesse genannt, für deren europaweite Erhaltung national besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Folgende Lebensraumtypen (LRT) wurden für den Müggelsee aufgrund ihrer Relevanz gemäß FFH-Richtlinie an die EU-Kommission gemeldet und sind damit (prioritär) schutzwürdig: <ul style="list-style-type: none">- 3150 Natürlich eutrophe Seen mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation,- 9160 Mitteleuropäischer Stieleichen-Hainbuchenwald sowie- 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (* = prioritärer Schutz).

Natura 2000	<p>„Natura 2000“ ist die offizielle Bezeichnung für ein kohärentes Netz von FFH- und Vogelschutzgebieten nach Maßgabe der entsprechenden Richtlinien. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume.</p>
Natur- und landschaftsverträgliche Nutzung	<p>Sportliche Betätigungen in der freien Natur dienen in der Regel der Erholung sowie dem Natur- und Landschaftserlebnis. Werden bei ihrer Ausübung die Vorgaben des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingehalten, sind sportliche Betätigungen natur- und landschaftsverträglich, es sei denn, sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. widersprechen den zum Schutz von Biotopen und Tier- und Pflanzenarten erlassenen rechtlichen Vorschriften, 2. beeinträchtigen erheblich die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und mindern den Erlebnis- und Erholungswert, <p>Erheblich ist die Beeinträchtigung dann, wenn sie nachhaltig und auf eine bedeutsame Fläche oder auf ökologisch herausragende Natur- und Landschaftselemente wirkt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. stören durch Lärm oder andere Einflüsse die Erholungsfunktion der Landschaft erheblich, 4. verursachen Stoffeinträge oder physikalische Belastungen, welche die Selbstregulationskraft des betroffenen Ökosystems übersteigen, <p>verursachen Stoffeinträge oder physikalische Belastungen, welche die Selbstregulationskraft des betroffenen Ökosystems übersteigen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. stören wildlebende Tiere so, dass Auswirkungen auf die Reproduktion und Stabilität der betroffenen Populationen zu vermuten sind, <p>Unter Störung werden hier die sportbedingten Reize verstanden, die bei Tieren eine Abweichung vom Normalverhalten verursachen. Sie sind für den Schutz wildlebender Tiere dann von Bedeutung, wenn sie nachhaltige Wirkungen auf der Ebene der Population verursachen. Eine Kausalität sollte nachgewiesen werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. verändern den Lebensraum von heimischen Tieren und Pflanzen so, dass diese in ihrem Fortbestand gefährdet werden, <p>Der Verlust und die Veränderung von Lebensräumen sind nach wie vor die bedeutendste Ursache für den Artenrückgang in Deutschland. Eine Gefährdung des Lebensraumes kann dann als gegeben angesehen werden, wenn durch die sportliche Betätigung, auch in Verbindung mit anderen Störfaktoren, dauerhafte und erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraums eintreten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. erfolgen mittels Verbrennungsmotoren. <p>Der Einsatz von Verbrennungsmotoren bezieht sich auf die unmittelbare Ausübung der sportlichen Aktivität. Nicht eingeschlossen sind die An- und Abreise sowie unmittelbar für die Sportausübung notwendige Hilfsgeräte.</p>
Schutzzweck, z.B. eines Landschaftsschutzgebiets (LSG)	<p>Die Landschaft soll in ihrer vorgefundenen Eigentümlichkeit und Einmaligkeit erhalten werden. Zudem sollen Landschaftsschutzgebiete auch als visuell ansprechender Erholungsraum dienen. Durch die Ausweisung kann weiterem Flächenverbrauch durch Siedlungen, Industrie und Infrastrukturmaßnahmen Einhalt geboten werden.</p>
Schutzgegenstand, z.B. eines LSG	<p>Landschaftsschutzgebiete schützen nicht nur Naturlandschaften, sondern dokumentieren und sichern auch Kulturlandschaften und ihre Bedeutung für die Erholung.</p>
Vogelschutzgebiet / Special Protected Area (SPA-Gebiet)	<p>An die EU gemeldetes Gebiet zum Schutz der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Vogel- und regelmäßig auftretenden Zugvogelarten in den EU-Mitgliedstaaten</p>